

§ 216

Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen oder militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. § 276 dient der **Sicherung der Pflichterfüllung einer Militärperson, die in Gefangenschaft geraten ist**, gegenüber der DDR und der mit ihr verbündeten Staaten sowie der konsequenten Erfüllung der Pflichten aus dem Fahneneid. Der strafrechtliche Schutz der Pflichterfüllung einer Militärperson gegenüber der DDR und ihren Streitkräften entspricht den militärischen Erfordernissen.

2. Unter die in **Abs. 1** genannten **Maßnahmen des Feindes**, die militärischen Charakter tragen, militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der DDR oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, fallen z. B. die Teilnahme an Maßnahmen der psychologischen Kriegführung des Feindes, an Arbeiten, die über die für Kriegsgefangene im III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. 8.1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 974) für zulässig erklärten Arbeiten hinausgehen.

3. **Waffendienst** ist jeder Dienst in einer bewaffneten Organisation des Feindes, gleichgültig, ob es sich um reguläre Streitkräfte, Hilfs- oder Polizeikräfte handelt.

4. **Objektiv** ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine Militärperson Handlungen gemäß Abs. 1 während der Gefangenschaft begeht und diese Handlungen ob-

jektiv geeignet sind, die DDR oder einen verbündeten Staat zu schädigen. Eine tatsächliche Schädigung braucht nicht eingetreten zu sein.

5. **Absatz 2** ist erfüllt, wenn durch eine Militärperson Gewalt im Interesse des Feindes gegen andere Gefangene angewendet wurde oder durch Handlungen einer Militärperson zum persönlichen Vorteil andere Gefangene tatsächlich benachteiligt wurden (z. B. Denunziation einer beabsichtigten Flucht aus der Gefangenschaft, um materielle Vorteile zu erlangen). Gewaltanwendung gegen Mitgefangene, die nicht im Interesse des Feindes erfolgt, erfüllt diesen Tatbestand nicht. Handlungen zum persönlichen Vorteil sind im weitesten Sinne zu verstehen; es braucht sich nicht allein um materielle Vorteile zu handeln.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Handlungen gemäß Abs. 1 muß der Gefangene freiwillig bzw. auf Veranlassung des Feindes begehen. Der Vorsatz umfaßt das Wissen, daß die Handlungen der DDR oder den mit ihr verbündeten Staaten Schaden zufügen bzw. anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen können.

7. Bei Handlungen gemäß § 276 ist stets zu prüfen, ob Straftaten nach dem 1. und 2. Kapitel vorliegen, besonders bei § 276 Abs. 3.